

FREIE UND HANSE^{- 2 -}STADT HAMBURG

UMWELTBEHÖRDE

Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

29.7.91

Betr.: Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
hier: Ergebnis des Staatsräte-Arbeitskreises
am 28. Mai 1991

- Bezug:**
1. Dritter Bericht des Behörden-Arbeitskreises "Eingriffsregelung" für den Staatsräte-Arbeitskreis am 28. Mai 1991
 2. Ergebnisvermerke der beteiligten Staatsräte zum Termin am 28. Mai 1991

Anlagen: Maßstäbe für Boden, Pflanzen- und Tierwelt,
Gewässer
Rechenbeispiel für die Quantifizierung und Bilanzierung
Bewertung des Landschaftsbildes

1. Die Staatsräte-Arbeitsgruppe "Entwicklung von Maßstäben für die Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach dem Hamburgischen Naturschutzgesetz (HmbNatSchG) sowie grünrelevante Festsetzungen in Bebauungsplänen" hat Ende 1988 eine zwischenbehördliche Arbeitsgruppe mit der Aufgabe betraut, strittige Fragen der Anwendung des § 9 HmbNatSchG aufzuarbeiten. Dazu gehört es einerseits, Maßstäbe für die fachliche Auslegung des § 9 HmbNatSchG selbst zu entwickeln und andererseits das Rechtsverhältnis dieser Vorschrift zur Bauleitplanung und zum Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Die Behörden-Arbeitsgruppe hat Anfang 1989 ihre Arbeit mit der Entwicklung von Maßstäben für die fachliche Auslegung des § 9 HmbNatSchG begonnen und der Staatsräte-Arbeitsgruppe u. a. den 3. Bericht mit nachfolgenden wesentlichen Zwischenergebnissen vorgelegt.

STEINDAMM 22, 2000 HAMBURG 1, TELEFON 24 86-32 00/32 01, BN 9.51 32 00/32 01

In unmittelbarer Nähe des Hamburger Hauptbahnhofes; Haltepunkt aller öffentlichen Verkehrsmittel

Der Behörden-Arbeitskreis "Eingriffsregelung", dem entscheidungsbefugte Vertreter der Baubehörde, BWVL, Senatskanzlei, Finanzbehörde, Justizbehörde und Umweltbehörde angehören, hat mit seinem 3. Ergebnisbericht Bewertungsmaßstäbe (Anlage 1) sowie ein Quantifizierungs- und Bilanzierungsmodell (am Beispiel Anlage 2 verdeutlicht) für den Naturhaushalt und einen Bewertungsmaßstab für das Landschaftsbild (Anlage 3) vorgelegt.

Die Staatsräte der beteiligten Behörden haben am 28. Mai 1991 beschlossen, daß diese Bewertungsmaßstäbe und Modelle in Behörden und von Gutachtern als "dienstliche Handreichung" - zunächst für einen unbefristeten Erfahrungszeitraum - angewendet werden sollen. Hierfür ist bei der Auftragsvergabe an Gutachter Sorge zu tragen. Aufgrund der Erfahrungen während der Probenphase ist eine Überarbeitung/Fortschreibung vorgesehen.

1.1 Bewertung, Quantifizierung, Bilanzierung

Zur Ermittlung des Eingriffsumfanges und damit auch zur Berechnung des Ausgleichs-/Ersatzpotentials von Maßnahmen auf Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzzwecke in Frage kommen, hatte die Behörden-Arbeitsgruppe für die drei Naturhaushaltsfaktoren Boden, Tier- und Pflanzenwelt und Oberflächengewässer zwei sich ergänzende Modelle erarbeitet:

- Ein progressiv ansteigendes Quantifizierungsmodell das den Wert einer Fläche für die jeweiligen Naturhaushaltsfaktoren durch Multiplikation der für diese Fläche geltenden Wertstufe mit der Flächengröße ermittelt;
- ein Bilanzierungsmodell, das - für jeden mit Maßstäben erfaßten Naturhaushaltsfaktor getrennt - den Wertverlust auf der Eingriffsfläche infolge der Baumaßnahme dem möglichen Wertzuwachs auf der Ausgleichsfläche gegenüberstellt. Das Modell wurde am Beispiel der Baumaßnahme für das ECE-Großhandelszentrum erarbeitet (Anlage 2).

Die aus dem Bewertungsmaßstab und Quantifizierungsmodell errechneten Beeinträchtigungspunkte der einzelnen Naturfaktoren sind untereinander nicht aufrechenbar.

Erheblichkeitsschwelle

Die Erheblichkeitsschwellen in der Anlage 1 geben an, wann der Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt ist. Die Überschreitung eines Faktors bedeutet zugleich eine erhebliche Beeinträchtigung des gesamten Naturhaushaltes.

1.2 Landschaftsbild

Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist neben der des Naturhaushaltes das weitere Tatbestandsmerkmal für das Vorliegen eines Eingriffs. Im Hinblick auf die Eingriffsregelung ist eine Unterscheidung zwischen Ortsbild und Landschaftsbild von Bedeutung, da dem Begriff

des Ortsbildes die Rechtsfolgen des Baugesetzbuches und dem Begriff Landschaftsbild, die der Eingriffsregelung zuzuordnen sind. Eine Abgrenzung Landschaftsbild/Ortsbild hat die Arbeitsgruppe bisher nicht vorgenommen. Eine Diskussion darüber soll im Rahmen des Landschaftsprogrammwerfes geführt werden. Notwendig sind jedoch Beurteilungsmaßstäbe und Kriterien für die durch Landschaftsverbrauch gekennzeichneten Fälle in der täglichen Planungspraxis, in denen das Landschaftsbild sich zum Ortsbild wandelt. Um diesen Tatbestand einer Operationalisierung näher zu bringen, hat die Behörden-Arbeitsgruppe anhand der Positiv- und Negativkriterien einen Bewertungsmaßstab erarbeitet, der es erlaubt, die Qualität von Bildern konkreter Räume in Hamburg für einen Betrachter durch Vergleich mit Optimalzuständen von vergleichbaren Räumen zu fixieren. Die Einzelkriterien und ihre jeweiligen Qualitäts- bzw. Wertstufen (verstanden als Erfüllungsgrade des jeweiligen Kriteriums) ergeben sich aus der Anlage 3. Der Bewertungsmaßstab erlaubt es jedoch derzeit noch nicht, daraus ein Quantifizierungsmodell zu entwickeln, mit dessen Hilfe der Umfang einer Beeinträchtigung feststellbar wäre. Es fehlt insbesondere eine Bewertung der Eingriffsfläche im Verhältnis zu ihrem weiteren Umfeld (Lage im Raum). Dies muß im weiteren Bearbeitungsgang noch behandelt werden.

2. Umgang mit den Maßstäben und Modellen

Die Maßstäbe und Modelle sind Entscheidungshilfen für die Abstimmungs- und Abwägungsaufgaben der Behörden bei der Frage nach dem Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Behörden haben sich damit auf eine "Elle" geeinigt, mit der sie gemeinsam messen wollen.

Zuvor ist es jedoch notwendig, die Art und Qualität von Eingriff, Naturhaushalt, Landschaftsbild, Vorrangigkeit des Eingriffs, Vermeidungs- und Minimierungseffekte und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fachlich, ggf. durch Gutachter erarbeiten zu lassen. Dabei haben die Gutachter die Maßstäbe und Modelle zu Hilfe zu nehmen.

Die Konzeption der Maßstäbe und Modelle schließt ausdrücklich aus, daß ohne fachliche bzw. gutachterliche Aufarbeitung aus einer errechneten Punktzahl auf irgendeine Maßnahme oder einen Geldbetrag geschlossen wird.

Das Bewertungsmodell zeigt, welche Faktoren des Naturhaushaltes am stärksten beeinträchtigt sind. Ziel der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist es, insbesondere diese am stärksten betroffenen Beeinträchtigungen auszugleichen. Die Art und Rangfolge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach den Kriterien

- beste Eignung zum Ausgleich der am stärksten beeinträchtigten Merkmale und
- Realisierbarkeit der Maßnahmen (z. B. Verfügbarkeit von Flächen)

zu bestimmen.

Die Rechenmethode ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

3. Abwägung

Unter den Behördenvertretern des Behörden-Arbeitskreises besteht Einvernehmen, daß die Notwendigkeit des Ausgleichs der Gesamtbeeinträchtigung in jedem Einzelfall weiterhin an folgenden Kriterien zu messen ist:

- Erforderlichkeit im Einzelfall nach den Zielen und Grundsätzen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege,
- Beachtung der großräumigen Entwicklung nach gesamtplanerischen Zielen (Flächennutzungsplan/Programmplan, Landschaftsprogramm/Landschaftsrahmenplan);
- Möglichkeit und Zumutbarkeit der Realisierung;
- Angemessenheit des Aufwandes, insbesondere im Verhältnis zur Ausgleichsleistung.

Diese Kriterien enthalten naturschutzrechtliche und städtebauliche Aspekte. Nicht ausgeschlossen ist somit, daß im Einzelfall die Kompensation nicht zu einem punktgleichen Ausgleich führt.

4. Eingriffsregelung, Pläne, Genehmigungen

Hinsichtlich der Anwendung der Eingriffsregelung im Sinne des Naturschutzgesetzes wird die im November 1988 getroffene Entscheidung des Staatsräte-Arbeitskreises erneut bestätigt:

"Der Bebauungsplan ist kein Eingriff. Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes können nur durch die Baugenehmigung zuzulassende Vorhaben sein. Deren Ausweisung im Bebauungsplan ist ein Akt der Vorbereitung des realen Eingriffs.

Im Rahmen der Abwägung des § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch muß die Bauleitplanung in der Regel Möglichkeiten des Ausgleichs oder Ersatzes von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bestimmen, wenn entsprechende Eingriffe planerisch vorbereitet werden.

Damit wird die Möglichkeit geschaffen, ausgleichende Maßnahmen räumlich, rechtlich und technisch überhaupt abschließend möglich zu machen. Zugleich wird für den Bauwilligen das Ausmaß des Ausgleichs und Ersatzes abschätzbar, das ihm in der Baugenehmigung auferlegt wird."

In diesem Sinne sollen parallel zum Bauleitplanverfahren durch die beteiligten Behörden Eingriff und Ausgleich im Sinne des § 9 HmbNatSchG unter Verwendung der von der Behörden-Arbeitsgruppe erarbeiteten Maßstäbe und Modelle verwaltungsintern festgestellt werden.

Der eigentliche Eingriff wird durch die Baugenehmigung zugelassen. Der Ausgleich soll dort rechtsverbindlich im Rahmen

bzw. nach Maßgabe der getroffenen Festsetzungen bestimmt werden. Damit sind ggf. erforderliche Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Verfahrensschritte dazu muß die Behörden-Arbeitsgruppe noch ausarbeiten.

Für Rückfragen zu den Maßstäben und Modellen stehen die Mitglieder des Behörden-Arbeitskreises gern zur Verfügung.


Dr. Tidick 29.07.91

Dienstliche Handreichung aus dem
Staatsräte-Arbeitskreis am 28. Mai 1991

Maßstab für den Wert bzw. die Beeinträchtigung der Bodenfunktion

Hauptindikator für die Qualität des Bodens ist das natürlich gewachsene Bodenprofil. Jahrzehnte und Jahrhunderte andauernde bisherige Nutzungen und Funktionen von Flächen geben wertvolle Hinweise auf den Aufbau des Bodens.

Versiegelungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen verhindern oder stören die Funktion des Bodens und dienen als Indikator für die Beeinträchtigungsintensität.

Je nach der Qualität des Bodens ist die beeinträchtigende Wirkung auf die Funktion des Bodens im Naturhaushalt unterschiedlich schwerwiegend. Der Bewertungsmaßstab setzt den Wert des Bodens ins Verhältnis zum Ausmaß der Beeinträchtigung.

Die Größenangabe der "Punktwerte" sind ein Maß für den Bodenwert - als positive Bewertungseinheit - und ein Maß für die Schwere der Beeinträchtigung - als negative Berechnungseinheit - bei Verlust der Fläche. Die Multiplikation mit der Fläche ergibt mit den Bewertungspunkten (BB) im Ergebnis das Ausmaß eines Bodenwertes (positiv) oder das Ausmaß einer Bodenbeeinträchtigung (negativ). Die BB's sind quantitative und qualitative Größen.

Die Erheblichkeitsgrenzen für Beeinträchtigungen sind den Wertstufen einzeln zugeordnet. Sie beziehen sich auf die jeweilige Grundstücksfläche und setzen voraus, daß der Rest des Grundstücks keine zusätzliche Bodenbeeinträchtigung erfährt.

In den Kategorien der drei besten Wertstufen ist jede Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung erheblich. Die Kontamination des Bodens mit Schadstoffen erfordert eine Sonderbehandlung.

...

Bewertungsmaßstab Boden

Wertstufen, Art der Flächen	Punkt- werte pro m ²	Überschreitung der Erheblichkeitsgren- ze durch Versiege- lung, Abgrabung od. Aufschüttung einer Fläche pro Grundstück
Unverdichteter, natürlich gewachsener Boden, ohne oder nur mit geringen Boden verändernder Nutzung (Wandern, Jagd, extensive bzw. der Biotopentwicklung dienende Beweidung), wie auf Flächen in Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern	32	Jede Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung ist erheblich.
Unverdichteter, natürlich gewachsener Boden, ohne oder nur mit geringen Boden verändernder Nutzung (Wandern, Jagd, extensive bzw. der Biotopentwicklung dienende Beweidung), wie auf Flächen nach § 20c BNatSchG, Flächen in Nationalparks, in Feuchtbiotopen	16	Jede Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung ist erheblich.
Alle sonstigen unverdichteten, natürlich gewachsenen Böden, ohne oder nur mit geringen Boden verändernder Nutzung (Wandern, Jagd, extensive bzw. der Biotopentwicklung dienende Beweidung) außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks, auf Flächen nach § 20c BNatSchG und Feuchtbiotopen, wie auf Flächen standortgerechter Wälder, Trockenrasen	12	Jede Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung ist erheblich.
Unverdichteter Boden mit wenig in das Bodengefüge eingreifender Bewirtschaftung, wie auf Flächen sonstiger Wälder, Feuchtwiesen, Obstwiesen, Extensivgrünland; Boden in einer Wassertiefe von 0 - 1 m	8	Mehr als 15 m ² .
Unverdichteter Boden mit wenig in das Bodengefüge eingreifender Bewirtschaftung, wie biologischer Landbau, wie bei extensiv genutzten Parkanlagen (Jenischpark, in großen Altkleingärten)	6	Mehr als 15 m ² .
Im Oberboden (bis 30cm Tiefe) verändernder Boden, wie bei intensiver Nutzung oder Bewirtschaftung, z.B. im Bereich offener Bebauung, auf gärtnerisch anzulegenden Flächen gem. § 9 HBauO. Kleingärten. inten-	4	50 % bis 250 m ² 40 % bis 500 m ² 30 % bis 1.000 m ² 20 % ab 1.000 m ² Grundfläche

Wertstufen, Art der Flächen	Punkt- werte pro m ²	Überschreitung der Erheblichkeitsgren- ze durch Versiege- lung, Abgrabung od. Aufschüttung einer Fläche pro Grundstück
siv gepflegten und genutzten Grünan- lagen wie Pflanzen und Blumen, konventio- nellen Obstbau- und Ackerflächen, in- tensiv genutztem Grünland, bis auf 30 cm aufgehöhten Brachen	4	
Dachbegrünung (außer auf Tiefgaragen ab 15 cm durchwurzelbarem Bodensub- strat auf Bauflächen ab einer Grund- flächenzahl 0,5 nach § 19 BauNVO oder Begrünungen von Tiefgaragen ab 50 cm durchwurzelbarem Bodensubstrat	4	
Im Oberboden (bis 30 cm und tiefer) ver- änderter Boden, z.B. durch besonders intensive Nutzung oder Veränderung, wie bei Intensiv-Äckern, Baumschul- flächen, wasserdurchlässigen, nicht kontaminierten Aufschüttungen (stand- fester Baugrund, Dämme), Boden in ei- ner Wassertiefe von mehr als 1 m	3	50 % bis 250 m ² 40 % bis 500 m ² 30 % ab 1.000 m ² Grundfläche
Dachbegrünungen (außer auf Tiefga- ragen) ab 5 cm durchwurzelbarem Bo- densubstrat	3	- " -
In seinem Aufbau durch Auffüllung od. Austausch veränderter oder teilver- siegelter Boden, wie auf Sportplät- zen, Spielplätzen, in Verkehrsinseln, unter bis zu einschl. 60 % durchläs- sig versiegelten Flächen im besie- delten innerstädtischen Bereich, auf Spülfeldern	2	60 %
Durch Verdichtung, Versiegelung und Anreicherung mit bodenuntypischen Ma- terialien (Schutt, Abraum usw.) stark veränderter Boden, wie auf Lagerplät- zen, Stellplätzen, unter bis zu ein- schließl. 90 % wasserdurchlässig be- festigten Wegen und Straßen, auf Ge- röll- und Schuttflächen ehemals be- bauter Flächen	1	80 %
Voll- bzw. über 90 % versiegelte Flächen, Mülldeponien	0	---

Maßstab für den Wert bzw. die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt

Zur Ermittlung des Wertes einer Fläche für die Pflanzen- und Tierwelt kann ihr Arteninventar und das Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten zur Beurteilung herangezogen werden. Das Arteninventar ist auch ein Indikator für die Funktion der Pflanzen- und Tierwelt. Für die Bewertung der Flächen bietet sich eine modifizierte Klassifizierung in Anlehnung an G. Kaule 1984 und 1986 an. Entsprechend dem Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten werden Flächen in zehn Wertstufen eingeteilt.

Wie beim Boden, läßt sich mit der Bewertungsskala der Wert der Flächen für die Pflanzen- und Tierwelt und auch die Größe der Beeinträchtigung ermitteln. Die Multiplikation mit der Fläche ergibt die Bewertungseinheiten für die Pflanzen- und Tierwelt (BT).

Die Erheblichkeitsgrenze für Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt ist in Prozentangaben bestimmt. Es ist der Anteil des vernichteten Wertes pro Grundstück als Schwellenwert festgelegt.

Der Wert einzelner herausragender Großbäume - die nicht unter Wald erfaßt sind - wird in Grünvolumen gemessen und mit dem Wert 1 multipliziert. Das Ergebnis wird dem Wert der Fläche für die Pflanzen- und Tierwelt zugeschlagen.

Bewertungsmaßstab Pflanzen- und Tierwelt

Wertstufen, Art der Flächen	Punkt- werte pro m ²	Überschreitung der Erheblichkeitsgren- ze durch Wertver- lust pro Grundstück in %
Biotope mit einem Artenbestand, der über die Grenzen Hamburgs hinaus für die Bundesrepublik Deutschland bedeutend ist (z.B. intakte Hochmoore, Süßwasserwatten)	32	Jede Beeinträchtigung des Wertes.
Biotope mit einem Artenbestand, der in vergleichbarer Qualität weniger als auf 5 % der Fläche in Hamburg vorkommt (z.B. periodisch überflutete Lebensräume, intakte Flachmoore, naturnahe Bruchwälder, seltene nährstoffarme Trockenrasen)	16	Jede Beeinträchtigung des Wertes.
Biotope, die zur Sicherung zurückgehender Arten wichtig sind und in denen eine Ansammlung Rote-Liste-Arten vorkommt (z.B. sonstige bei Hochwasser überflutete Bereiche, Flächen m.	12	1

Wertstufen, Art der Flächen	Punkt- werte pro m ²	Überschreitung der Erheblichkeitsgren- ze durch Wertver- lust pro Grundstück in %
ständigem Grundwasserstand 20 - 30 cm unter Flur, d.h. auch gestörte Flachmoore und Naßwiesen, ständig wasserführende Gräben, nährstoffarme Trockenrasen, Brachflächen auf nährstoffarmen Böden mit vielfältiger Artenzusammensetzung)	12	
Nicht genutzte oder extensiv genutzte Flächen, die für ehemals verbreitete Arten von Bedeutung sind; Rote-Liste-Arten kommen vereinzelt vor (z.B. Brachflächen, Trockenrasen, Feuchtwiesen, Obstbauflächen ohne Chemikalien mit wasserführenden Gräben, weitgehend natürlich belassene Wälder und Gehölzflächen, Straßenrandstreifen ohne Salzstreuung, Wasserflächen von 0 - 1 m Tiefe, herausragende Baumgruppen und Alleen im bebauten Bereich ca. 80 Jahre und älter, wie im B-Plangebiet Othmarschen 10 und im Gebiet der ErhaltungsvO nach § 172 BauGB Harvestehude	8	5
Extensiv genutzte Flächen, auf denen neben Ubiquisten noch wenige typische Arten vorkommen (Wälder, Grünlandflächen und Obstbauflächen ohne wasserführende Gräben, sämtlich mit extensiver Bewirtschaftung, ökologisch bewirtschaftete Ackerbauflächen, extensiv gepflegten Grünanlagen und Parks	6	10
Standorte mit fast ausschließl. vorkommenden Ubiquisten (intensiv forstwirtschaftlich oder intensiv als Grünland genutzte Flächen)	4	20
Dachbegrünungen (außer auf Tiefgaragen) ab 15 cm durchwurzelbarem Bodensubstrat auf Bauflächen ab einer Grundflächenzahl 0,5 nach § 19 BauNVO oder Begrünungen auf Tiefgaragen ab 50 cm durchwurzelbarem Bodensubstrat jeweils auf nicht länger als halbtags beschatteten Flächen und nicht höher als 8 m über Niveau	4	20

Wertstufen, Art der Flächen	Punkt- werte pro m ²	Überschreitung der Erheblichkeitsgren- ze durch Wertver- lust pro Grundstück in %
Standorte mit fast ausschließl. vor- kommenden Ubiquisten in geringen Ar- tenzahlen (intensiver Ackerbau, inten- siv gepflegte Grünanlagen und Parks, Kleingartenflächen, Wasserflächen: tiefer als 1 m. Dachbegrünungen (außer auf Tiefgara- gen) ab 5 cm durchwurzelbarem Boden- substrat auf nicht länger als halb- tags beschatteten Flächen und bis 20 m Höhe. Fassadenbegrünung pro m ² Berankungs- fläche.	3	30
Es kommen extrem widerstandsfähige Ubiquisten minimaler Artenzahlen od. nur Kulturpflanzen vor (Baumschul- flächen, intensiver Obstbau, nicht befestigte Deichanlagen).	2	50
Weitgehend unbelebte Flächen, aber wasserdurchlässig (z.B. wasserge- bundene Fuß- und Fahrwege, ge- pflasterte Flächen mit wasserdurch- lässigen Fugen)	1	90
Unbelebte Flächen (z.B. Asphalt- decken, überbaute Flächen)	0	100

Maßstab für den Wert bzw. die Beeinträchtigung von Gewässern

Mit dem Bewertungsmaßstab wird auf die besondere Gewässersituation in Hamburg durch Aufzählen zahlreicher Beispiele und Benennen gemeinsamer Kriterien möglichst individuell eingegangen. Der Bewertungsmaßstab soll die Möglichkeit schaffen, alle Gewässer Hamburgs in Beispielgruppen einzuordnen (die vorliegende Fassung kann in diesem Sinne fortgeschrieben werden).

Falls im Bewertungsmaßstab Gewässer des Hafengebietes genannt sind, dient dieses lediglich der beispielhaften Einordnung für die Bewertung der Art des Gewässers. Davon unberührt bleibt die Privilegierung nach § 9 Abs. 2 Hamburgisches Naturschutzgesetz (HmbNatSchG), sofern sich ein Vorhaben auf solche Gewässer bezieht.

Soweit die im Bewertungsmaßstab aufgeführten Beeinträchtigungsmöglichkeiten Unterhaltungsmaßnahmen umfassen können, wird im Hinblick auf die Anwendung der Eingriffsregelung darauf hingewiesen, daß Unterhaltungsmaßnahmen in der Regel keinen Eingriff darstellen, sofern die im Wasserhaushaltsgesetz und im Hamburgischen Wassergesetz vorgeschriebene Beachtung der Belange von Natur und Landschaft eingehalten wird.

Gleiches gilt für den Ausbau (Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung) von Gewässern der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 21.01.1991 bezeichneten Gewässer.

Der Bewertungsmaßstab Gewässer findet insbesondere bei förmlichen Verfahren Anwendung, die dem Ausbau von Gewässern dienen. Für die Bewertung von Gräben in Feuchtwiesen bietet sich zweckmäßiger der Bewertungsmaßstab Pflanzen- und Tierwelt an.

Bei Multiplikation der Punktwerte mit der Gewässerfläche (Wasserfläche + Uferböschung) ergeben die errechneten Bewertungseinheiten (BW) einen quantitativen und einen qualitativen Wert.

Bewertungsmaßstab Gewässer

Wertstufen, Art der Gewässer	Punkt- werte pro m ²	Beeinträchtigungen, die zur Überschrei- tung der Erheblich- keitsgrenze führen
---------------------------------	---------------------------------------	---

Herausragende Gewässer mit geringer oder keiner Nutzung, soweit sie eine besondere Funktion oder Qualität für gewässerabhängige Tiere oder Pflanzen haben, wie z.B.:

1. Fließgewässer mit natürlichem Verlauf, natürlichen Tiefen- und Seitenerosionen, natürlicher Über-	32	Alle Veränderungen der Gewässergestalt, des Gewässerbettes,
--	----	---

Wertstufen, Art der Gewässer	Punkt- werte pro m ²	Beeinträchtigungen, die zur Überschrei- tung der Erheblich- keitsgrenze führen
schwemmung und natürlichem Uferbe- wuchs, z.B. Bredenbeklauf im Na- turschutzgebiet Rodenbeker Quellen- tal	32	der Ufervegetation, der natürlichen Was- serbewegungen und Wasserstände, die die Lebens- und Wachstumsbedingungen gewässerabhängiger Tiere oder Pflanzen verschlechtern
2. Süßwasserwatten wie Mühlenberger Loch*, Heuckenlock		
3. Stillgewässer wie im Timmermoor (Naturdenkmal), wie im Stapelfelder Moor (Naturschutzgebiet), wie be- stimmte Bracks (Kiebitzbrack/Natur- schutzgebiet, Riepenburger Brack/ Naturschutzgebiet).		
(Es werden ca. 10 benannt.)		
4. Bestimmte Quellbereiche		
(Es werden ca. 5 benannt.)		
<hr/>		
<u>Gewässer ohne besondere Nutzung:</u>		
a) Gewässer oder Gewässerteile ohne Funktion für die Schifffahrt, ohne besondere Entwässerungsaufgaben und ohne beachtliche Nutzung des Gewässers für Freizeitaktivitäten wie Bootfahren, Baden, Surfen mit weitgehend unbefestigten Ufern u. wertvollen Tier- und Pflanzenstän- den (gefährdet) wie Übergangszonen bei den Gewässern mit dem Punkt- wert 32 innerhalb der Naturschutz- gebiete oder Naturdenkmale oder entsprechend schutzwürdig.	12	<u>Zu a)</u> Veränderungen des Ge- wässerbettes, die die natürliche Wasserbe- wegung verändern oder Veränderungen des der- zeitigen Wasserregimes Dauerhafte Veränderung des Wasserstandes um mehr als 5 cm Vorübergehende Ver- nichtung der Uferve- getation durch Abtö- ten der Pflanzen auf einer Länge von mehr als 30 m pro 300 laufender Uferlinie, wie z.B. vorüberge- hende Beeinträchti- gungen beim Bau einer Brücke auf den angrenzenden Flächen. Versiegelung durch- wurzelbaren Uferbo- dens unterhalb und oberhalb des Wasser- spiegels, soweit ge- wässerabhängige Pflan- zen natürlich vorkom-
b) Gewässer wie unter a), aber mit Ent- wässerungsaufgaben und mit beson- ders wertvollem Bestand gewässerab- hängiger Tiere oder Pflanzen wie:		
- Oberlauf der Dove-Elbe bis zum Schleusengraben einschließl. der Einzugsgräben		
- Oberlauf der Gose-Elbe bis zum Neuengammer Durchstich einschließl. der Einzugsgräben		
- Oberlauf der Tarpenbek im Be- reich des Flughafengeländes und des Bornbaches		

* Der Wert des Mühlenberger Loches wird zur Zeit gutachterlich
überprüft.

Wertstufen, Art der Gewässer	Punkt- werte pro m ²	Beeinträchtigungen, die zur Überschrei- tung der Erheblich- keitsgrenze führen
<ul style="list-style-type: none">- Alster oberhalb des Rodenbeker Quellentales- Wandse im Naturschutzgebiet Stellmoorer Tunneltal- Susebek (Teile werden noch näher bestimmt)* - bestimmte Marschengräben (z.B. mit Calla-, Schwanen-, Krebschieren- oder Wasserschlauchbeständen)- Niedermoorgräben	12	men sowie sonstige dauerhafte Zerstörung der Ufervegetation auf einer Länge von mehr als 1 % pro unversiegelter Uferlinien innerhalb 300 m laufender Uferlinie <u>Zu b):</u> Wie unter a). <u>Erläuterung:</u> Unter laufender Uferlinie ist jeweils die Uferlinie eines Ufergemeint, d.h., daß die beidseitige Vernichtung der Ufervegetation eines Gewässers auf einer Länge von 300 m in diesem Sinne eine Länge von 600 m ergäbe.
<p>*noch strittig im Behörden-Arbeitskreis</p>		
<p>Gewässer mit üblichen Nutzungen oder ohne besondere Nutzungen und ohne wertvolle Tier- oder Pflanzenbestände (nicht gefährdete Arten bzw. Gesellschaften)</p> <p>Gewässer mit Funktionen für die Schifffahrt, mit normalen dauerhaften Wasserleitungsfunktionen, mit öffentlichen Freizeitaktivitäten (Bootfahren, Baden, Surfen) wie Alster, Alsterkanäle, Badeseen mit artenreichen, standortgemäßen Tier- oder Pflanzenbeständen wie:</p> <ul style="list-style-type: none">- Berner Au- Gräben im Fassungsgebiet der Hamburger Wasserwerke- Neugengammer Durchstich- nördlicher und südlicher Kirchwerder Sammelgraben- Ochsenwerder Schöpfwerksgraben- südl. Ochsenwerder Sammelgraben- Jenerseite-Wettern- Landscheide von Hohewisch bis Moorburger Hauptdeich	6	Veränderungen des Gewässerbettes, die die natürliche Wasserbewegung verändern oder Veränderungen des derzeitigen Wasserregime Dauerhafte Veränderungen des Wasserstandes um mehr als 10 cm Versiegelung durchwurzelnbaren Uferbodens (unterhalb und oberhalb des Wasserspiegels, soweit gewässerabhängige Pflanzen natürlich vorkommen) sowie sonstige dauerhafte Zerstörung der Ufervegetation auf einer Länge von mehr als 10 % pro unversiegelter Uferlinie innerhalb 300 m laufender Uferlinie (z.B. erstmalige Uferbefestigung baulicher Anlagen)
		Ausgenommen sind Instandsetzungsarbeiten

Wertstufen,
Art der Gewässer

Punkt-
werte
pro m²

Beeinträchtigungen,
die zur Überschrei-
tung der Erheblich-
keitsgrenze führen

- Moorwettern von Hohewisch bis Rüpke
- ganzjährig wasserführende Einzugsgräben im Bereich Vierzigstücken-Moor und Francoper Moor
- Neuländer Wettern
- Neuländer Moorwettern
- Sevekanal von Wasmerstraße bis Landesgrenze
- Feenteich, Rondeelteich, bestimmte Abschn. der Alsterkanäle (20 %)

6

Erhaltung des Gewässers als solches:

3

1. Gewässer mit starken Nutzungsfunktionen, z.B. für Wasserfahrzeuge oder zur Entwässerung, aber mit besonderer Funktion und Qualität als Rückzugsgebiet für Wassertiere wie

- Hafenbecken, die direkt mit dem Elbestrom in Verbindung stehen wie Peute- und Marktkanal
- tideabhängige Fleete und die meisten Alsterkanäle, Stadtparksee
- nur zeitweilig wasserführende Gräben als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wechselfeuchter Standorte

- Verkleinerung der Beckengröße um mehr als 30 %
- * - vollständige Abriegelung oder Zuschüttung eines Fleetes auf 100 m²
- * - vollständige Zuschüttung eines Gewässers auf 50 m Länge

2. Alle sonstigen Gewässer mit artenarmen, nicht besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenbestand

Versiegelung durchwurzelbaren Uferbodens (unter- u. oberhalb d. Wasserspiegels, sowie gewässerabhängige Pflanzen natürl. vorkommen) sowie sonstiger dauerhafte Zerstörung der Ufervegetation auf einer Länge von mehr als 30 % pro unversiegelter Uferlinie innerhalb 300 m laufender Uferlinie (z.B. erstmalige Uferbefestigungsbauliche Anlagen)

*Im Behörden-Arbeitskreis noch mit der BWVL strittig.

Wertstufen,
Art der Gewässer

Punkt-
werte
pro m²

Beeinträchtigungen,
die zur Überschrei-
tung der Erheblich-
keitsgrenze führen

Gewässer mit geringer oder ohne Bedeu-
tung für Tiere und Pflanzen, wie Indu-
striekanäle

1

Vollständige Verroh-
rung eines Fließge-
wässers oder Verfül-
lung

Rechenbeispiel für die Quantifizierung und Bilanzierung am Großhandelszentrum (GHZ)
 Bebauungsplan Neuland 13

I. Bewertung und Bilanzierung der Beeinträchtigungen einschließlich Minimierung auf der Eingriffsfläche (Verlustrechnung)

a) Bestand

Faktor Boden (Bestand)				Faktor Tiere und Pflanzen (Bestand)			
Teilfläche	Wert pro m ²	Größe in m ²	Bodenfunktionswert	Wert pro m ²	Größe in m ²	Wert der Fläche für Tier- und Pflanzenwelt	
Grünland- brache	8	18.000	144.000	8	18.000	144.000	
extensives Grünland, Gräben	8	55.900	447.200	8	55.900	447.200	
	--	--	--	12	7.200	86.400	
Kleingärten inkl. Gewässer	4	67.100	268.400	3	55.900	167.700	
Gewerbelager	1	1.800	1.800	1	1.800	1.800	

= 861.400

= 847.100

b) Künftiger Bestand einschließlich Minimierung

Faktor Boden				Faktor Tiere und Pflanzen		
Teilfläche	Wert- stufe	Größe in m ²	Wert	Wertstufe	Wert	
Gebäude- flächen	1	56.000	56.000	1	56.000	
Kfz-Wege- flächen	1	55.200	55.200	1	55.200	
Gartenanla- gen, Bäume, sonst. Grün, Gewässer	2	31.600	63.200	2	63.200	
			=174.400			=174.000
			=====			=====

c) Verlust

<u>Boden</u>		<u>Tier- und Pflanzenwelt</u>	
Wert der Eingriffsfläche:	861.400	Wert der Eingriffsfläche:	847.100
Wert der GHZ-Fläche:	- 174.400	Wert der GHZ-Fläche:	- 174.400
Ausgleichsvolumen:	687.000	Ausgleichsvolumen:	672.700
	=====		=====

II. Bewertung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das GHZ Neuland 13 (Gewinn)

Maßnahme	Aufwertung der Bodenfunktion pro m ²	Bodenfunktionswert auf der Fläche (Gewinn)	Aufwertung der Funktion Tier- und Pflanzenwelt um X Stufen	Wert der Tier- und Pflanzenwelt (Gewinn)
1. <u>Grünstreifen im B-Plan-Bereich</u> NI 15 ca. 74.000 m ²	(von 4 auf 8)	296.000	(von 6 auf 12)	444.000
2. <u>Immissions-schutzgrün im B-Plan-Bereich</u> NI 13 ca. 27.500 m ²	(von 1 auf 2)	27.500	(bleibt 6)	---
3. <u>Biotopentwicklungsfläche am Baggersee -Moorspülfläche</u> ca. 90.000 m ²	(von 2 auf 8)	540.000	(von 6 auf 8)	180.000
Gesamt		863.500		624.000

III. Bilanz

Faktor	Verlust Eingriffsfläche	Gewinn Ausgleichsfläche	Differenz
Böden	- 687.000	+ 863.500	+ 176.500
Pflanzen und Tiere	- 672.700	+ 624.000	- 48.700

Anlage 3

Bewertungsmaßstab Landschaftsbild

Die Wertigkeit des Landschaftsbildes wird anhand einer Kriterientabelle ermittelt. Die Kriterien sind im einzelnen erläutert.

Generell sind die Wertstufen 1-9 in folgende Gruppen untergliedert:

1-3 geringe Landschaftsbildwertigkeit
4-6 mittlere Landschaftsbildwertigkeit
7-9 hohe Landschaftsbildwertigkeit

Die gleiche Abstufung wiederholt sich innerhalb der drei Wertstufen.

Betrachtet wird der direkt betroffene Eingriffsraum und je nach Kriterium ggf. auch die Randbereiche.

Die Einordnung in die Wertstufen wird am Beispiel des Kriteriums "Eigenart" erläutert.

Eigenart:

1 2 3	4 5 6	7 8 9
Durch die Überformung sind nur noch Reste eines ehemals bedeutenden Landschaftsbildes von hoher Eigenart erkennbar. <u>Beispiel:</u> Georgswerder Deich und Kulturlandschaftsrelikte als Reste des ehemaligen Werders	Die Prägung eines Landschaftsbildes von bedeutender Eigenart ist trotz Überformungen noch erkennbar. <u>Beispiel:</u> Finkenwerder als ehemalige Elbinsel und Werder Bewertet sind die Kulturlandschaftsfläche und das alte Deich- und Entwässerungssystem	Die Prägung eines Landschaftsbildes von höchster Eigenart ist vollständig erhalten oder nur gering beeinträchtigt. <u>Beispiel:</u> Der Rosengarten in Neuenfelde als ehemaliger Werder mit geschlossen erhaltenem Ringdeich, Entwässerungssystem und landwirtschaftlicher Nutzung

Landschaftsbild Erläuterung der Bewertungskriterien

Eigenart der Landschaft

"Eigenart besitzen Teile einer Landschaft oder Landschaftsräume, die aufgrund einer langen, oft wechselvollen Entwicklung durch die Beschaffenheit verschiedener natürlicher und kultureller Elemente und deren Anordnung gekennzeichnet sind und aufgrund dieser besonderen und eigenartigen Konstellation von anderen Teilen der Landschaft oder Landschaftsräumen leicht unterschieden werden können. Diese Unterscheidbarkeit stellt einen Teil der Grundlagen dar, auf denen Heimatgefühl im Sinne einer positiv empfundenen Bindung begründet sein kann."

(aus: N. Feller, "Beurteilung des Landschaftsbildes", Laufener Seminarbeiträge, 7/81)

Maßgeblich für die Bewertung können rein natürliche, rein kulturelle oder auch, am häufigsten, eine Mischung aus beiden Eigenschaften sein.

Beispiele:

- Heuckenlock als natürliches Süßwasserwatt,
- Fischbeker Heide als Relikt einer historischen Landnutzungstechnik,
- Krattwälder als Relikt historischer Holzwirtschaft (Fischbek, Stellmoorer Tunneltal),
- Rosengarten als Werder,
- Vier- und Marschlande als mit Gräben durchzogene Flußmarsch.

Naturräumliche Identität

Bewertet wird, wieviel Raum der Natur für ihre Entfaltung gegeben, bzw. gelassen worden ist und wie viele der natürlichen Formen, Strukturen, Elemente im jeweiligen Landschaftsbild in Erscheinung treten.

Von Bedeutung ist das Verhältnis aller den Lebensraum beeinflussenden natürlichen Faktoren:

- Wärme,
- Licht,
- Luft,
- Wasser,
- Boden,
- Pflanzen.

Beispiele:

- Durch Gewässer geprägte Landschaftsbilder (Strand- und Vordeichflächen, Auenwälder, Altarme, Mäander).
- Durch natürliches Relief geprägte Landschaftsbilder (Geestränder, Talhänge, Trockentäler, Moränenkuppen - wie Harburger Berge, Boberger Dünen).

Vollständigkeit typischer Landschaftselemente

Bewertet wird die Vollständigkeit spezifischer Landschaftselemente, durch deren Konstellation und Kombination typische Landschaftsbilder entstehen, für die Marsch z.B. Gräben, Wetterten, Deiche, flaches Land, Einzelbäume.

Beispiele:

- Gut Moor als Beispiel einer marschtypischen extensiv genutzten Weidelandschaft,
- Rosengarten im Bereich Neuenfelde als Beispiel des marschtypischen Obstanbaus,
- Hummelsbüttler Feldmark als Beispiel einer geesttypischen Knicklandschaft,
- Wittenberger Strand als typisches Elbufer.

Konzeptionelle Qualität

Bewertet wird die Ablesbarkeit bewußter Gestaltungskonzeptionen.

Beispiele:

- Gestaltung von Ein- und Ausgang,
- Betonung von Sichträumen und Merkpunkten (Aussichten vom Elbhang in den Hafen)
- differenzierte Raumwirkung durch die Wahl der Baumart,
- Ablesbarkeit des jahreszeitlichen Rhythmus durch Bepflanzungskonzepte,
- Ensemblewirkung zwischen Freiraum und Architektur (Wechselwirkung zwischen Grünzug, Bebauung und Bepflanzung wie in Dulsberg).

Strukturelle Qualität

Jeder Landschaftstyp enthält eine eigene naturräumlich bedingte Maßstäblichkeit aus dem Verhalten seiner Landschaftselemente zueinander und ihrer qualitativen Ausbildung.

Beispiele:

- Breite und Verlauf einer Talaue im Verhältnis zum bebauten Umfeld (Saselbek in Volksdorf),
- Größe und Ordnung der Feldfluren zueinander (z.B. Sülldorfer Feldmark,
- Abstand der marschtypischen Gräben.

Stadträumliche Bedeutung

Die Qualität der Ausbildung sichtbarer Stadtkörper, ihre Abgrenzung zueinander und ihr Standort in der Landschaft hat maßgebliche Auswirkungen auf das umgebende Landschaftsbild. Die Qualität der Landschaft, ihre Gliederungs- und Erholungsfunktion entwickelt sich in Abhängigkeit zum Stadtkörper.

Von großer Bedeutung ist die Ausbildung erkennbarer Rad- und Übergangsbereiche und die Gestaltung von Verbindungs- und Gliederungselementen:

- Landschaftsrand/Siedlungsrand,
- Landschaftsachsen/Grünverbindungen,

Beispiele:

- Lohbrügge und Eißendorf (Harburg) als Beispiel eines gegliederten Siedlungsraumes mit Landschaftsbezügen.

Stadt- bzw. kulturgeschichtliche und gartenkünstlerische Identität

Die Identifikation mit einem Ort ist gekoppelt an Erinnerung und kontinuierliche Entwicklung:

- Naturräumliche Relikte als Geschichtsträger, z.B. alte Bäume, Bracks etc.,
- durch ehemalige Bewirtschaftungsformen geprägte Landschaftsräume und Landschaftselemente, z.B. Flurformen, Alte Deiche, Knicks etc.,
- historische Siedlungsstrukturen in ihrem historischen Landschaftsbezug,
- historisches Ensemble aus Freiraum und Architektur,
- Gartendenkmalobjekte.

Beispiele:

- Curslack/Neuengamme/Kirchwerder als Marschhufendörfer,
- Sülldorf und die Feldmark als geesttypische Kulturlandschaft,
- Sternschanzenpark als ehemalige Befestigungsanlage,
- Ohlsdorfer Friedhof.

Erlebbarkeit/Erlebnisvielfalt

Bewertet wird der Gesamteindruck von einzelnen Landschaftsbildräumen oder größeren Teilbereichen.

Ein Landschaftsbildraum verliert an Charakter, je großflächiger und monotoner seine Ausprägung ist oder seine Erlebbarkeit diffus bzw. eingeschränkt ist (flurbereinigte Agrarlandschaft).

Beispiele:

- Obstanbaugebiet Neuenfelde als Beispiel einer monostrukturellen Kulturlandschaft mit verlorener Erlebnisvielfalt,
- Grasbrook/Steinwerder mit der Erlebnisvielfalt der Hafenlandschaft,
- Ein mit Wanderwegen erschlossener Landschaftsraum - wie Duvenstedter Brook und Alsterwanderweg - mit Wasser, Niedermoor, feuchten Wiesen und Auenwald kann vom Fußgänger mit vielfältig wechselnden Bildern in einer harmonisch gewachsenen oder gestalteten Ordnung erlebt werden.

Störung durch optischen Eigenwertverlust

Bewertet wird die Schädigung oder der Verlust landschaftsspezifischer Elemente, der allgemeine Pflegezustand oder der Überformungsgrad.

Beispiele:

- Lückenhafte Knickstruktur der Duvenstedter Feldmark,
- verrohrte Bäche (Flottbek/Düpenau/Fischbek)
- zugeschüttete Marschgräben,
- befestigte Flußufer.

Störung durch Lärm- und Geruchsmissionen

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

Störung durch Einzelelemente

Bewertet werden silhouettenstörende, sichtraumbehindernde und maßstabverändernde Baukörper und lineare "Störkörper" wie Hochspannungsleitungen, Verkehrsstrassen.

Beispiele:

- Schornstein des Kraftwerkes Hafens,
- Hochspannungsleitungen durch die Süderelbmarsch,
- Schlickhügel Francop.